Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York

Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

VEREINTE NATIONEN

Verteilung ALLGEMEIN

A/RES/52/113 18. Februar 19

Generalversammlung

18. Februar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung Tagesordnungspunkt 111

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/52/643)]

52/113. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos

¹Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten², siebenunddreißigsten³, achtunddreißigsten⁴, neununddreißigsten⁵, vierzigsten⁶, einundvierzigsten⁷, zweiundvierzigsten⁸, dreiundvierzigsten⁹, vierundvierzigsten¹⁰, fünfundvierzigsten¹¹, sechsundvierzigsten¹², siebenundvierzigsten¹³, achtundvierzigsten¹⁴, neunundvierzigsten¹⁵, fünfzigsten¹⁶, einundfünfzigsten¹⁷, zweiundfünfzigsten¹⁸ und dreiundfünfzigsten¹⁹ Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994, 50/139 vom 21. Dezember 1995 und 51/84 vom 12. Dezember 1996,

²Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Corr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

³Ebd., 1981, Supplement No. 5 und Korrigendum (E/1981/25 und Corr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

⁴Ebd., 1982, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1982/12 und Corr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

⁵Ebd., 1983, Supplement No. 3 und Korrigendum (E/1983/13 und Corr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

⁶Ebd., 1984, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1984/14 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁷Ebd., 1985, Supplement No. 2 (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

⁸Ebd., 1986, Supplement No. 2 (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

⁹Ebd., 1987, Supplement No. 5 und Korrigenda (E/1987/18 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁰Ebd., 1988, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1988/12 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹¹Ebd., 1989, Supplement No. 2 (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

¹²Ebd., 1990, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1990/22 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹³Ebd., 1991, Supplement No. 2 (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁴Ebd., 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁵Ebd., 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁶Ebd., 1994, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1994/24 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷Ebd., 1995, Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸Ebd., 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹Ebd., 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²⁰,

- 1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;
- 2. bekundet ihre entschiedene Zurückweisung fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;
- 3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;
- 4. *beklagt* das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;
- 5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
- 6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung 12. Dezember 1997

²⁰A/52/485.